

Gebührensatzung

zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Rechtenbach

Die Gemeinde Rechtenbach, Landkreis Main-Spessart, erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen:

§ 1 Gebührentatbestand

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtung

1. Grabplatzgebühren
2. Leichenhausgebühren
3. Grabherstellungsgebühren, Nebenkosten
4. sonstige Gebühren.

§ 2 Grabplatzgebühren

- (1) Die Grabplatzgebühren betragen beim erstmaligen Erwerb für die Dauer des Nutzungsrechtes

1. für ein Familiengrab mit 2 Grabstätten	600,00 €
2. für ein Einzelgrab	400,00 €
3. für ein Kindergrab	200,00 €
4. für ein Urnenerdgrab	200,00 €
5. für eine Urnenkammer	350,00 €
6. für die Urnensammelbeisetzungsstelle	100,00 €

- (2) Bei einer Belegung der Gräber nach Abs. 1 Nrn. 1 – 2 mit einer Urne wird die jeweilige Grabplatzgebühr entsprechend der Ruhefrist (§ 28 der Friedhofssatzung) anteilig berechnet.
- (3) In den Grabplatzgebühren sind die Kosten der Waschbetonplatten und Granitpflastersteinen, die für die Umrandung benötigt werden, enthalten.
- (4) ¹Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an Familien-, Einzelgräbern wird für jedes Verlängerungsjahr 1/25 der Gebühr nach Abs. 1 erhoben. ²Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Kindergrab wird für jedes Verlängerungsjahr 1/15 der Gebühr nach Abs. 1 erhoben. ³Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnengrabstätte wird für jedes Verlängerungsjahr 1/10 der Gebühr nach Abs. 1 erhoben. ⁴Maßgeblich ist der Gebührensatz zum Zeitpunkt der Verlängerung.

§ 3 Leichenhaus/hallengebühr

- | | |
|--|----------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses mit Halle beträgt | 70,00 € |
| (2) Die Gebühr für die Aufbahrung eines Verstorbenen in der Leichenhalle beträgt, soweit die Gebühr nach Abs. 1 noch nicht angefallen ist | 35,00 € |
| (3) Wird ein Verstorbener, der in einem auswärtigen Friedhof beigesetzt wird, vorübergehend aufbewahrt, so beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Tag | 25,00 €. |

§ 4
Grabherstellungsgebühren; Nebenkosten

(1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Ausheben u. Schließen) beträgt:

a) Normalgrab Erwachsene	340,00 €
b) Kindergrab bis 10 Jahre	170,00 €
c) Tieferlegung Erwachsene	510,00 €
d) Tieferlegung Kind bis 10 Jahre	315,00 €
e) Urnenbeisetzung im Erdgrab	100,00 €
f) Öffnen und Schließen der Urnenkammer	40,00 €
g) Verbringen der Urnenreste nach Ablauf der Ruhefrist von der Urnenstele in die Sammelbeisetzungsstelle	125,00 €
h) Tot- und Fehlgeburt	340,00 €
i) Frostzuschlag	20 % (zu den Grabherstellungskosten)
j) Erschwerniszuschlag (Fels, Gestein, Grundwasser)	20 % (zu den Grabherstellungskosten)

(2) Die Gebühren für folgende Nebenkosten betragen:

a) Kompressoreinsatz pro Stunde mit 1 Arbeitnehmer	25,00 €
b) Befördern des Sarges/der Urne von der Aufbahnhalle zum Grab/zur Stele und Versenken des Sarges/der Urne - pro Träger <small>(Hinweis: Die Gebühr fällt nur an, wenn die Sterbebruderschaft das Tragen <i>nicht</i> übernimmt!)</small>	19,00 €
d) Exhumierung und Umbettung innerhalb des Friedhofes (Erwachsene und Kinder)	275,00 €
d) Exhumierung und Umbettung zum Transport in einen anderen Friedhof (Erwachsene und Kinder)	275,00 €

§ 5
Sonstige Gebühren

Die Gemeinde erhebt folgende sonstige Gebühren:

(1) Bescheinigung für das Krematorium	10,00 €
(2) Umschreibgebühr für Übertragung des Nutzungsrechtes und Neuausstellung einer Graburkunde	10,00 €
(3) Genehmigungsgebühr für Aufstellung eines Grabmales und sonstiger baulicher Anlagen	20,00 €
(4) Gebühr für Abschlussplatte einer Urnenkammer	150,00 €

§ 6
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, wer zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet ist (Erben) und wer den Antrag auf Durchführung einer Leistung erteilt hat. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Rechtenbach vom 13.12.2001, i.d.F. vom 13.01.2014 außer Kraft.

Rechtenbach, 11.12.2020

L a n g
1. Bürgermeister der
Gemeinde Rechtenbach



Die Satzung wurde im Mitteilungsblatt der VGem Lohr a. Main vom 18.12.2020 (Nr. 51-53/2020) amtlich bekannt gemacht.